

Erklärung gem. § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich,	geboren am
------	------------

wohnhaft:

erhebe **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an:

- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach § 42 Abs. 3 Satz 2 i.V. m. §42 Abs. 2 BMG, weil ich keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft wie mein Familienangehöriger angehöre.
- Presse und Rundfunk nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG (Altersjubiläen).
- Presse und Rundfunk nach § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG (Ehejubiläen).
- den Landkreis nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG BMG (bei Altersjubiläen).
- den Landkreis nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG BMG (bei Ehejubiläen).
- das Bundesverwaltungsamt nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Nds. AG BMG (bei Altersjubiläen).
- das Bundesverwaltungsamt nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Nds. AG BMG (bei Ehejubiläen).
- die Gemeinde nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 Nds. AG BMG (bei Altersjubiläen).
- die Gemeinde nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 Nds. AG BMG (bei Ehejubiläen).
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften bezüglich meiner Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG).
- Parteien, Wählergruppen und an andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG).
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG).
- Ich widerspreche der Datenübermittlung gemäß § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz.

Seevetal,

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen

Wenn Sie ein Alters- oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen:

Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums.

Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 80. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann nur bis spätestens 2 Monate vor dem Jubiläum ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Parteien

Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften § 50 Abs. 1 BMG / Parteien, Wählergruppen und an andere Träger von Wahlvorschlägen können im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

Adressbuchverlage dürfen nach § 50 Abs. 3 BMG Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch Datenübermittlung Soldatengesetz

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Vor- und Familienname, gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen haben.